

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1

Prof. Dr. Volker Beuthien, Marburg
Warum eigentlich keine GbR mbH?
- Zum Haftungssystem der nichteingetragenen
Vereinigungen -

Seite 10

Rechtsanwalt Dr. Guido Hoffmann, LL.M. (Cornell),
Frankfurt a.M.
Grenzen der Einflussnahme auf Unternehmensleitungs-
entscheidungen durch Kreditgläubiger

Seite 19

BGH, 17.11.2011
Zur Verantwortlichkeit eines früheren Spitzenpolitikers
und Inhabers eines Lehrstuhls u.a. für Finanzrecht nach
den Grundsätzen der Prospekthaftung im engeren Sinn,
wenn er sich in einem Prospektbestandteil über die
Eigenschaften einer Anlage äußert

Seite 24

BGH, 1.12.2011
Zur Pflicht des Anlageberaters, den Anlageinteressenten
über für die Kapitalanlage bedeutsame Gesetzesände-
rungen zu informieren und hierzu Erkundigungen ein-
zuziehen

Seite 25

BGH, 1.12.2011
Zur Verjährung des Auskunftsanspruchs gemäß § 666
Variante 2 BGB

Seite 39

BGH, 6.12.2011
Zum gesetzlichen Differenzhaftungsanspruch bei einer
Aktiengesellschaft und zu den Voraussetzungen der
Wirksamkeit eines Vergleichs hierüber

Seite 51

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Volker Beuthien, Marburg
Warum eigentlich keine GbR mbH?

- Zum Haftungssystem der nichteingetragenen Vereinigungen - 1

Rechtsanwalt Dr. Guido Hoffmann, LL.M. (Cornell), Frankfurt a.M.

Grenzen der Einflussnahme auf Unternehmensleitungsentscheidungen durch Kreditgläubiger 10

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	17.11.2011	Zur Frage, ob auch ein körperlich von dem ausdrücklich als Emissionsprospekt bezeichneten Druckwerk getrenntes Schriftstück bei der gebotenen Gesamtbetrachtung Bestandteil eines Anlageprospekts im Rechtssinn sein kann; zur Verantwortlichkeit eines früheren Spitzenpolitikers und Inhabers eines Lehrstuhls unter anderem für Finanzrecht nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im engeren Sinn, wenn er sich in einem Prospektbestandteil über die Eigenschaften einer Anlage äußert	19
Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zur Pflicht des Anlageberaters, den Anlageinteressenten über für die Kapitalanlage bedeutsame Gesetzesänderungen zu informieren und hierzu Erkundigungen einzuholen	24
Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zur Verjährung des Auskunftsanspruchs gemäß § 666 Variante 2 BGB	25
Bundesgerichtshof	8.11.2011	Zur Rechtsnatur des in einem Darlehensvertrag vereinbarten Sondertilgungsrechts, zu dessen Erlöschen nach Ablauf der vereinbarten Frist sowie zum dadurch bewirkten Wegfall der Aufrechnungsbefugnis	28
Bundesgerichtshof	29.11.2011	Zur Berücksichtigung der Kosten einer Restschuldversicherung bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrags; zur Frage, wann der Abschluss einer Restschuldversicherung vom Darlehensgeber als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorgeschrieben ist	30
Bundesgerichtshof	29.11.2011	Zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Abs. 1 c) EuGVVO	36

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	6.12.2011	Differenzhaftungsanspruch, soweit der Wert der Sacheinlage zwar den geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), aber nicht das Aufgeld (§ 9 Abs. 2 AktG) deckt; zu den Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Vergleichs über den Differenzhaftungsanspruch sowie einer Aufrechnungsvereinbarung über unter § 66 Abs. 1 AktG fallende Ansprüche	39
-------------------	-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zum Erfordernis der Kündigung, wenn der Insolvenzverwalter den Rückkaufwert einer in die Insolvenzmasse fallenden Kapitallebensversicherung beanspruchen will; keine Bindung des Insolvenzverwalters an einen vom Schuldner mit dem Versicherer vereinbarten Ausschluss des Kündigungsrechts	46
Bundesgerichtshof	1.12.2011	Zur Aufhebung des gegen den Insolvenzverwalter festgesetzten Zwangsgeldes, wenn dieser die vom Insolvenzgericht geforderte Handlung vorgenommen hat	50

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf eines Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes; 2. Bankenabgabe: Geplante Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes sowie der Restrukturierungsfonds-Verordnung; 3. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe	51
--------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bücherschau

Otto Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl.	52
--------------	------------------------------------	----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV